



**Sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gerne.**



Diplom-Betriebswirt

Hans-Jürgen Reibold*

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

*) Kein Gesellschafter der GbR

Günther Guthier*

Steuerberater

*) Kein Gesellschafter der GbR

Diplom-Betriebswirt

Andreas Guthier

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Oliver Eberle

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Alexander Kilian

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Holger Walter

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weiherhausstr. 8b

64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0

Fax: 06252/9909-50

Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :

Thaddenstr. 14a

69469 Weinheim

Telefon: 06201/3797176

Fax: 06201/3797199



Informationen zum Thema

ÜBERSCHREITEN DER MINIJOB-GRENZE

erteilt Ihnen Holger Walter,

Steuerberater, Fachberater

für Internationales Steuerrecht





Überschreiten der Minijob-Grenze dreimal möglich

Ab dem Jahr 2015 können Minijobs auch dann versicherungsfrei bleiben, wenn die 450 Euro Grenze gelegentlich und unvorhergesehen überschritten wird. Bis zu dreimal im Jahr ist dies ab 2015 möglich. Hierdurch ist es möglich, die Jahresgrenze in Höhe von 5.400 Euro zu überschreiten.

Unvorhersehbares Überschreiten der Minijob-Entgeltgrenze

Ein unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze liegt vor, wenn das Ereignis zu Beginn des vom Arbeitgeber für die Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts maßgebenden Prognosezeitraums nicht bekannt war bzw. sein konnte. Typischerweise handelt es sich um Krankheitsvertretungen. Urlaubsvertretungen fallen nicht unter diese Regelungen, da diese planbar sind.

Gelegentliches Überschreiten der Minijob-Entgeltgrenze

Ein gelegentliches Überschreiten der Entgeltgrenze ist bis zu 3 Monate im Jahr möglich. Als Monat gilt der Entgeltabrechnungszeitraum.

Minijobs mit generell unvorhersehbaren Entgelten sind ausgenommen

Ausgenommen von der Regelung des gelegentlichen unvorhersehbaren Überschreitens sind Minijobs, bei denen der Arbeitgeber für die Jahresprognose zur Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts allein die Einhaltung der Jahresgrenze von 5.400 Euro unterstellt. Ein Überschreiten des für 12 Monate zulässigen Jahreswertes von 5.400 Euro führt in diesen Fällen somit zwangsläufig zur Beendigung der geringfügig entlohnten Beschäftigung.

Maßgebender Jahreszeitraum bei Minijobs

Der Jahreszeitraum für die Prüfung des gelegentlich unvorhersehbaren Überschreitens ist nicht gleichbedeutend mit dem Prognosezeitraum für die Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts. Es handelt sich vielmehr um einen Rückschauzeitraum, der immer wieder neu vom letzten Tag des zu beurteilenden Beschäftigungsmonats zu bestimmen ist.

Beispiel:

Beschäftigung seit 01.01.2013, mtl. Arbeitsentgelt 430 Euro. Krankheitsvertretung in den Monaten Februar, Mai, Juli und November 2015 mit einem Arbeitsentgelt von jeweils 800 Euro pro Monat.

Ergebnis:

Februar 2015:

Jahreszeitraum 01.03.2014 bis 28.02.2015

Mai 2015:

Jahreszeitraum 01.06.2014 bis 31.05.2015

Juli 2015:

Jahreszeitraum 01.08.2014 bis 31.08.2015

November 2015:

Jahreszeitraum 01.12.2014 bis 30.11.2015

Mit der 4. Überschreitung muss für den Zeitraum 01.11.2015 bis 30.11.2015 eine Meldung an die Krankenkasse erfolgen. Ab dem 01.12.2015 wieder bei der Minijob-Zentrale.

Generell unschädliche Überschreitungen bis 5.400 Euro.

Die Anzahl der unvorhersehbaren Überschreitungen der monatlichen Entgeltgrenze von 450 Euro ist unschädlich, wenn die Jahresgrenze von 5.400 Euro nicht überschritten wird. In diesen Fällen ergibt sich auch bei mehr als 3maligen Überschreitungen keine mehr als geringfügige Beschäftigung.

Dokumentationspflichten

Der Grund für das gelegentliche unvorhersehbare Überschreiten ist in den Entgeltunterlagen des Minijobbers nachvollziehbar zu dokumentieren.